

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 1. August 2000

Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Platzzahl in den verschiedenen Tagesbetreuungsangeboten
 - a) Kinderkrippen,
 - b) Kindergärten mit erweiterter Altersmischung,
 - c) Eltern-Kind-Gruppen,
 - d) Spielkreise,
 - e) Tagespflege,in den vergangenen drei Jahren jährlich entwickelt, und welche Nachfrage stand/steht den jeweiligen Angeboten gegenüber?
2. Welche durchschnittlichen Wartezeiten entstehen für Eltern bei den einzelnen Angeboten
 - a) zwischen Bewerbung und positivem Bescheid der Einrichtung oder Vermittlungsstelle?
 - b) zwischen Zusage der Einrichtung und Bescheid über Kostenübernahme durch das Amt für Soziale Dienste?
3. In welchen Stadtteilen gibt es besondere Versorgungsengpässe?
4. Wo können Eltern einen Überblick über die verschiedenen Angebote erhalten und beraten werden, welches Betreuungsangebot für sie und ihr Kind das richtige ist?
5. Welche Planungen gibt es im Senat,
 - a) die Tagesbetreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in dieser Legislaturperiode auszuweiten?
 - b) die Zahl der Krippenplätze zu reduzieren?
 - c) Krippenplätze nicht mehr über Pflegesätze zu finanzieren?

Anja Stahmann, Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 22. August 2000

Vorbemerkung:

Die Antworten auf die gestellten Fragen zur Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren erfolgen unter Berücksichtigung des bestehenden Kinder- und Jugendhilferechtes, familienpolitischer Einschätzungen und der Haushaltslage der Stadtgemeinde Bremen.

Anders als bei den 3- bis 6-jährigen Kindern, für die der Bundesgesetzgeber einen Rechtsanspruch auf eine familienergänzende, institutionelle Förderung und Betreuung vorgesehen hat, wird im SGB VIII für Kinder unter drei Jahre geregelt, dass in Tageseinrichtungen Plätze nach Bedarf vorzuhalten sind.

Es wird davon ausgegangen, dass Kinder unter drei Jahren, insbesondere Kinder unter 1 1/2 Jahren, in der Regel im familiären Rahmen betreut und gefördert werden, ggf. mit Unterstützung durch Beratungsangebote oder durch Selbsthilfe-Spielkreise, von denen es z. B. in Bremen kommunal mitfinanziert derzeit 80 Mutter-/Vater-Kind-Gruppen gibt.

Ein weiteres wichtiges Angebot der Betreuung und Förderung von Kindern unter drei Jahren im familiären Rahmen ist sowohl nach dem SGB VIII, als auch nach dem bremischen jugend- und familienpolitischen Konzept die Tagespflege, und zwar sowohl in Form der Tagesbetreuung eines Kindes durch eine Tagespflegeperson in der eigenen Familie als auch in Form der Betreuung des Kindes in der Familie der Tagespflegeperson. In den letzten Jahren wurden in Bremen zum Ausbau und zur Qualifizierung der Tagespflege Werbekampagnen durchgeführt, zusätzliche Beratungs- und Vermittlungsangebote sowie umfangreiche Fortbildungsangebote geschaffen. Das Vermittlungs- und Qualifizierungssystem wird zurzeit mit dem Ziel überprüft, diesen Bereich der Familienselbsthilfe und der Nachbarschaftshilfe zu stärken und auszuweiten.

Neben der Tagespflege ist das in Bremen bestehende Angebot der familienergänzenden institutionellen Förderung und Betreuung von Kindern in Gruppen schwerpunktmäßig bewusst auf die Altersgruppe der 1 1/2- bis unter 4-Jährigen angelegt. Bei vielen Eltern ist für die Wahl einer solchen Gruppe neben dem Betreuungsbedarf ihrer Kinder wegen der zeitweiligen Abwesenheit der Eltern auch ausschlaggebend, dass ihre Kinder in einer Gruppe mit anderen Kindern unter einer pädagogischen Anleitung eine Anregung und Förderung erhalten, die ausschließlich im familiären Rahmen so nicht erbracht werden kann.

Die in Bremen bestehende Vielfalt an Angeboten hinsichtlich der Trägerschaft, der Organisationsformen und des Zeitumfangs der Betreuung und Förderung von Kindern hat sich im Prinzip bewährt und soll aufrechterhalten werden.

1. Wie hat sich die Platzzahl in den verschiedenen Tagesbetreuungsangeboten
 - a) Kinderkrippen,
 - b) Kindergärten mit erweiterter Altersmischung,
 - c) Eltern-Kind-Gruppen,
 - d) Spielkreise,
 - e) Tagespflege,

in den vergangenen drei Jahren jährlich entwickelt, und welche Nachfrage stand/steht den jeweiligen Angeboten gegenüber?

Das Angebot an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren hat sich in den letzten drei Jahren folgendermaßen entwickelt:

Angebotsform	Vorhandene Plätze zu den Zeitpunkten		
	1.1.1998	1.1.1999	1.1.2000
Krippen	76	76	76
Kindergärten mit erweiterter Altersmischung	70	70	70
Eltern-Kind-Gruppen für Kleinkinder	526	532	532
Sozialpädagogische Spielkreise	416	416	416
Summe der Einrichtungsplätze	1.088	1.094	1.094
Nachweislich vermittelte Tagespflegekinder	310	328	335
Plätze insgesamt	1.398	1.422	1.429

Da es keine Meldepflicht für Tagespflege in den verschiedenen Formen gibt, gibt es auch keine umfassende Statistik dazu. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das tatsächliche Angebot an Tagespflege durch Selbsthilfe der Familien erheblich über den Vermittlungen durch das Amt für Soziale Dienste liegt.

Ebenso gibt es keine umfassende, verlässliche Übersicht über die Absagen bzw. nicht berücksichtigten Anmeldungen in allen Bereichen der institutionalisierten wie nicht institutionalisierten Betreuung der in Rede stehenden Altersgruppe. Zumindest das Amt für Soziale Dienste konnte z. B. 1999 die Kinder in der Regel vermitteln, für die auch Tagespflegegeld zu zahlen war.

2. Welche durchschnittlichen Wartezeiten entstehen für Eltern bei den einzelnen Angeboten

a) zwischen Bewerbung und positivem Bescheid der Einrichtung oder Vermittlungsstelle?

Die Wartezeit für Eltern ist einerseits von der jeweiligen Angebotsform und deren Aufnahmemodalitäten abhängig, andererseits aber auch davon,

- ob ein Kind in einer Einrichtung mit freien Plätzen oder in einer voll belegten Einrichtung angemeldet wird,
- ob ein Kind zum 1. August eines Jahres oder zu einem beliebigen Zeitpunkt im Jahr angemeldet wird,
- ob ein Kind den jeweiligen Aufnahmekriterien genügt,
- und wie viele Mitbewerber ein Kind auf einen freien Platz hat.

Brauchbare Aussagen zu durchschnittlichen Wartezeiten sind deswegen nicht möglich.

b) zwischen Zusage der Einrichtung und Bescheid über Kostenübernahme durch das Amt für Soziale Dienste?

Diese Fragestellung ist nur für Krippen relevant.

Eine Zusage an Eltern durch eine Krippenleitung erfolgt nicht, bevor das Amt für Soziale Dienste eine Kostenübernahmezusicherung gegeben hat.

Von der Antragstellung im Amt für Soziale Dienste bis zur Kostenübernahmezusicherung vergehen im Durchschnitt sechs bis acht Wochen. Diese Wartezeit verlängert sich immer dann, wenn zwischen dem Amt für Soziale Dienste und der Einrichtungsleitung oder den Eltern Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Notwendigkeit der Aufnahme eines Kindes in eine Krippe bzw. bezüglich der Prioritätensetzung bei der Auswahl eines Kindes aus einer Reihe von Anmeldungen für die Belegung eines Platzes auftreten, oder wenn die Wirtschaftliche Jugendhilfe in einem Stadtbezirk – wie z. B. zurzeit in der Region Süd – personell besonders unterbesetzt ist.

3. In welchen Stadtteilen gibt es besondere Versorgungsengpässe?

Besondere Engpässe hinsichtlich der Versorgung von Kindern unter drei Jahren mit Tageseinrichtungsplätzen gibt es in den folgenden Stadtteilen:

Obervieland,	Hemelingen,
Huchting,	Walle,
Woltmershausen,	Gröpelingen,
Vahr,	Burglesum,
Osterholz,	Blumenthal.

Engpässe bei der Versorgung von Kindern mit „geeigneten“ Tagespflegepersonen treten wechselweise in den verschiedensten Stadtteilen auf. Geeignete Tagespflegepersonen zu finden ist vorrangig jedoch kein Stadtteilproblem, weil sich sowohl Eltern als auch potentielle Tagespflegepersonen selbstverständlich auch in benachbarte Stadtteile hinein orientieren.

4. Wo können Eltern einen Überblick über die verschiedenen Angebote erhalten und beraten werden, welches Betreuungsangebot für sie und ihr Kind das richtige ist?

Eltern erhalten Informationen und ggf. auch individuelle Beratung:

- bei den regulären Sozialdiensten des Amtes für Soziale Dienste,
- bei den Initiativberatungen des Amtes für Soziale Dienste
- und in der vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales finanzierten Beratungsstelle des Verbundes Bremer Kindergruppen – zusammen groß werden – e. V.

Informationsmaterialien können Eltern auch in der Geschäftsstelle des Landesjugendamtes erhalten.

5. Welche Planungen gibt es im Senat,

- a) die Tagesbetreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren in dieser Legislaturperiode auszuweiten?

In Anbetracht der Haushaltslage gibt es im zuständigen Ressort für diese Legislaturperiode keine konkreten Planungen zur Ausweitung des Tageseinrichtungsangebotes für Kinder unter drei Jahren. Das schließt nicht aus, dass im Einzelfall bei dringendem Bedarf geprüft werden soll, ob im Rahmen vorhandener Ressourcen eine zusätzliche Kindergruppe geschaffen werden kann und soll.

Hinsichtlich einer möglichen Erweiterung des Reservoirs an qualifizierten und verlässlichen Tagespflegepersonen werden vom zuständigen Ressort zurzeit das Vermittlungssystem, das Fortbildungsangebot und das Tagespflegegeldsystem bezüglich ihrer jeweiligen Effektivität und ihrer gegenseitigen Wechselwirkungen untersucht mit dem Ziel, die Familien-selbsthilfe und die Nachbarschaftshilfe in diesem Bereich zu stärken.

- b) die Zahl der Krippenplätze zu reduzieren?

Es ist vom zuständigen Ressort nicht geplant, die Zahl der Krippenplätze zu reduzieren. Das schließt nicht aus, dass es sinnvoll sein kann, bedarfs- und ressourcenorientiert eine Verlagerung von Krippengruppen in einen anderen Stadtteil vorzunehmen oder zwischen den Angebotsformen „Krippen“, „alterserweiterte Kindergartengruppen“ und „Eltern-Kind-Gruppen für Kleinkinder“ eine Verlagerung von Plätzen vorzunehmen.

- c) Krippenplätze nicht mehr über Pflegesätze zu finanzieren?

Der Senat beabsichtigt, im November 2000 den Entwurf für ein „Bre-misches Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz“ vorzulegen. In diesem Entwurf sollen nach Auffassung des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Krippen grundsätzlich als „Tageseinrichtungen“ für Kinder unter drei Jahren definiert werden mit der Folge, dass in Zukunft die Förderung von Krippen genauso wie die Förderung aller anderen Tageseinrichtungen für Kinder auf der Basis des § 74 Sozialgesetzbuch und nicht mehr auf der Basis des § 77 erfolgt. Diese Veränderungsabsicht wird von den Trägern der Krippen begrüßt.